

Schöppen Meistere und Schöppen Königlicher
 Stadt Thorn in Preussen / thun hiemit / nebst Erbietung
 freundlicher Dienste und Grusses / einem jeden / nach Stan-
 des Gebühr / kund und zu wissen: Nachdem von E. E.
 Raht den 5. Junii sezt lauffenden Jahres / zu öffentlicher Jahrmärkts
 Zeit / wieder die Erbb: Gerichte beyder Städte / als eine Mit: Obrigkeit / an-
 dere Ordnung und Mißstand dieser Stadt / eine anzügliche und unge-
 gründete Schrift / in forma eines Patents, durch öffentlichen Druck pub-
 liciret / darinn die auffrichtige Wahrheit und völlige Umstände der gan-
 zen Sache hindangesezt / und hingegen unertweißliche und Ehrenfrän-
 ckende Dinge enthalten; Als sind wir hiedurch genöthiget / nachfolgende
 wahrhafftige und wohlbedächttige Deduction- Schrift zur Steur der War-
 heit / Rettung der Ehre / und Beurtheilung aller unpartheyischen und
 ehrliebenden Gemüther / nachgesezter massen durch öffentlichen Druck
 kund zu machen. Es haben nemlich die Erbb. Gerichte beyder Städte
 den 25. Februar. dieses lauffenden Jahres / als an einem dieser Stadt so-
 lennen so genannten Reminiscere- Tage / an welchem die Erbb: Ordnun-
 gen der Stadt / vermöge glortwürdigsten Andenkens Sigismundi I. Kö-
 niges in Polen ertheilten Constitution Art. 55, alle Mängel und Gebre-
 chen der Stadt E. E. Raht zur unausfesslichen Wandelung vorzubrin-
 gen berechtiget und verbunden sind / auff dessen vorhero gewöhnliche Pro-
 position, diesem Ihnen allergnädigst verliehenen Rechte und Gewissens-
 Pflicht ein Genüge geleistet / und durch ihren damahligen Herrn Vice-
 Schöppen Meister und Scholarchen, jeko promovirten Raht Mann /
 von Kirchen- und Schul- Sachen den Anfang nehmende / Num. 5. fol-
 genden offenbahren Mangel an hiesigem Gymnasio zur baldigen Wan-
 delung E. E. Raht in folgenden Terminis vorgetragen: Das ehemals
 herrliche und weitberühmte Gymnasium, welches viele schöne Subjecta, sowohl
 Freyherrlichen / Adlichen und Bürgerlichen Standes (die meist propriis gelebet/
 und der Bürgerschaft einen grossen Nutzen gegeben) aus unterschiedlichen theils
 benachbahrten theils entlegenen Dertern hieher gezogen / ist anjeko in ziemliche
 Decadence gerathen. Vor diesem sind in Majori Auditorio gar öffters Exercitia
 Oratoria & Disputatoria gehalten worden / numero aber gar selten. In Tertia
 und Quarta Classe lästet man sich der Jugend in der Latinität, und zwar im Re-
 den zu üben nicht angelegen seyn / und ist der Muthwille so groß / daß sie sich vor
 den Informatoribus nicht scheuet etc. Welche wie der ganzen Stadt / also
 insonderheit derselbigen löbl. Bürgerschaft Jugend heilsame und höchst-
 nöthige Wahrheit Dn. Rector Gymnasii dermassen empfunden / daß er
 dasjenige / was E. E. Raht selbst zuthun nicht vermag (nemlich den vor-
 getragenen Mangel nicht mündlich noch schriftlich / wenigstens durch
 öffentlichen Druck zu refutiren / sondern zu wandeln) ausgeübet / und
 sein vergälttes Gemüth auch in der heiligen Stillen Woche / und zwar
 am heiligen Grünen Donnerstage / eben da er sich zum Tische des H. Erren
 nebst seinen Untergebenen eingefunden / an den Tag zu legen sich nicht ge-
 scheuet;

*M. Petrus Ja-
 hi. Sicut.
 Thimuris non
 selgetas in cul.
 pā, nec prima-
 rio, p.*

geschenet; indem er ein gedrucktes Programm, unter einer Form des
Creuzes Christi/ mit seiner Unterschrift/ gleich zu Mittage/ unter an-
dern auch den Erbb: Gerichten beyder Städte in ihre Häuser zugeschicket/
worinn gleich zu Anfange/ mit etwas grösseren Buchstaben/ folgende inju-
riöse und sich zu dieser Heil. Materie ganz und gar nicht schickende Worte
zufinden: Non nulli nuperrime nullam habuerunt occasionem, nisi ex odio in
litteras in vulgus protrudendi verba, in Gymnade Nostra defuisse disputandi ardorem,
exulasse Actus Oratorios. Utinam modo hi publicis Nostris laboribus interes-
sent frequentius? &c. Sed Cruciariorum hos scholæ Nostræ severioribus Aristarchis
condonamus, neq; iis amplius ullam crucem figimus, &c. &c. Dieser Argerniß
vollen Worte haben die Erbb: Gerichte beyder Städte sich anfangs gar
nicht anmassen wollen/ vielmehr dem damahligen Actui durch einige Her-
ren aus dero Mittel beygewohnt/ dabey aber leyder! die unexercirte und
ins Stecken gerathene Jugend mit dem größten Verdruß anhören müssen;
bis man endlich durch unterschiedene Vortwürffe zu einer billigen Retorsi-
on gleichsam genöthiget worden. Wobey sich dann dieses zugetragen/
daß als die Erbb: Gerichte beyder Städte einem Herrn ihres Mittels ad
Officium Scholarchale wohlmeinig und nicht zum Schein/ wie man es
Zinckischer weise ohne Grund ausgeben will/ gratuliren wollen/ auch sol-
che Gratulation zum Abdruck/ mit dem würcklichen Titul (so weit man
damit zur Zeit fertig gewesen/ auch zum nachkommenden ein ziemlich lee-
res Spatium gelassen) in die Druckerey versandt/ hat Hr. Scholarcha,
selbte zu sich nach Hause holen lassen/ und bis in den andern Tag bey sich
behalten/ bis er endlich von denen Deputirten Herren darüber besprochen/
und den Abdruck dessen alsbald (zu mahlen da ihm bewusst gewesen/ daß
allda wieder die Gottesfurcht und Erbahrkeit laufsende Schrifften/ wie
am Tage lieget/ summo cum scandalo ehrlicher Gemüther/ auszuferti-
gen zugelassen worden) schlechter Dings/ ohne die geringste Bedingung
nachgegeben; darauff dann auch endlich man mit der abgenöthigten
Retorsion fertig worden/ und solche auch selbigen Abends folgenden In-
halts beygefüget: Favebunt, ni fallimur, conatibus Tuis veterani Dni. Profes-
sores, averfando novelli & a matre Academia adhuc rubentis Eorundem Antesigna-
ni insignia nec condonanda παραπύματα undiquaq; præsertim in neniis Hoffman-
nianis conspicua, quæ ceu cordati litterarum æstimatores si in vulgus protrudere (en
lactucam ejusdem labris dignissimam) & huic Prisciani Cruciariorum crucem figere vel-
lemus, plaustra horum inveniremus, jam severioribus Aristarchis, quidni Orbiliis?
relinquenda. Nos potius suffenum talem, seu alieni furoris mangonem modo & im-
posterum cum sesquipedalibus paraptomatibus, juxta illud Tibi tritum, ad ranas Ari-
stophanis cum ejus Βρεκεκεκοαζ̄ ablegamus, revocando ad animum illud Ciceronis:
sit murus inter Nos & Catilinam! Allein hiedurch bey obgemeldten Hrn. Pro-
toscholarchen eine dergleichen hefftige Ubereilung seiner Affecten des
nächstfolgenden Tages erfahren müssen/ welche gar leicht übel ausgeschla-
gen wäre. Selbst Dn. Rector, hat zuwieder seinem Ambte/ seinen Seu-
ben-Purschen nebst andern Untergebenen/ bey einigen Herren/ umb sein
rache

raßgeriges Müßlein in etwas zutühlen / bald die andere Nacht drauff /
am heiligen Sonntage / Fenster einzuschlagen / und andere Ehrenverle-
hungen zu unternehmen / nicht allein nicht gewehret / sondern auch solche
Gewaltätigkeiten / *conniventibus superioribus*, unbestraft gelassen / ein
mehreres anjeho zugeschweigen: Vor einigen Tagen aber die Præsidence
und andere Hⁿ. des Rahts dermassen überlauffen / daß endlich *ex plura-
litate numeratorū non ponderatorum Votorum*, massen sich einige Hⁿ.
des Rahts selbst / mit billigen Eoffer und rühmlicher Prudence wiederse-
tzt / obberührtes Patent eines müßigen Concipienten / so unter dem Titul
E. C. Rahts verkappt bleibet / zu öffentlichen Druck gediehen. Wel-
len aber auch darinnen unter andern ein gar zu grosser und eiteler Lob-
spruch Dn. Rectori zugeeignet wird / wodurch seine von uns ihm vorge-
worffene in neniis Hoffmannianis befindliche Vitia contra Prologiam
gleichsam in Zweifel wollen gezogen werden / als sind wir zugleich hie-
durch genöthiget / der Wahrheit zur Steur diejenige / so Disticho 3. 5. 18.
& 25. befindlich hieher zusehen: (3) *Seligit omniscius genetricis ab ubere ser-
vos.* (5) *Fato ei dio nomen & omen erat.* (18) *Eloquii in animos Enthea verba
suos.* (25) *Ast, o Christe, tibi dicatum respice cærum Læsura eundem cuncta propel-
le mala!* Der andern Errorum in seinen gedruckten Sachen / weil solche
nicht / wie diese Leich-Predigt / in jedermanns Händen sind / anjeho zuge-
schweigen

Bei so gestalten Sachen und wahrhaften Relation aller auf einan-
der folgenden Begebenheiten / wir schließlich einem jeden unpartheyischen
Leser / zur vernünftigen Beurtheilung anjeho nur dieses überlassen: An-
fangs / ob die Erbb: Gerichte beyder Städte / Amts- und Endes-Pflicht
nach / in ihrer Reminiscere-Schrift / den grossen und würcklichen Man-
gel und Gebrechen bey hiesigem Gymnasio an gehörigem Orte vorzustel-
len / und dessen Wandelung E. C. Raht bestens zurecommendiren nicht
verbunden gewesen / und ob sie hierinn zuviel gethan? Dann / ob es Dn.
Rectori anständig gewesen / dieses durch ein gedrucktes / und leicht an aus-
wärtige Derter kommendes Programma mit so schändlichen und Ehren-
rührigen Expressionen / loco & tempore indecenti zu belegen? Ferner /
ob nicht E. C. Raht / Amts halber verbunden gewesen / *res in Civitatis
salute positas circumspicius* zuponderiren / und solchen Injurianten / so
sich an ihrer Mit-Obrikeit so gröblich vergriffen / ernstlich und exempla-
riter zubestraffen / nicht minder dessen gedruckte Schmah-Zeilen / welche
zu allen diesen Verdriesslichkeiten der Zunder gewesen / *ex Civitate* zudamni-
ren und zu eliminiren? Und da nun solches aus gefassen unverschuldeten
Haß eines und des andern e numero Eorum gegenst die Erbb: Gerichte
beyder Städte leyder nachgeblieben / uns verdacht werden kan / daß wir
den so gröblich ausgestossenen Schall / *non animo faciendi injuriam, sed
illatam retorquendi*, mit einem abgezwungenen Echo hintwiederumb zu-
rück geschickt haben?

Wann

**Wann aber auch über das der obgenannte Concipient, nach langem
deliberiren/ limitiren/der häufig zusammen gesuchten (commatum elimini-
ren/ endlich es so weit gebracht/ daß obbemeltes Patent, quo Jure, quave
Injuria, massen nicht die geringste Inquirirung vorhero geschehen/ zum Ab-
druck kommen / worinnen die uns zugefügte Beleidigung / vermöge Ge-
wissens-Pflicht nicht gedämpffet / sondern vielmehr Del ins Feuer gegos-
sen / und durch Ehrenrührige niemals ertweißliche Zumuthungen unser
gutte Leumuth öffentlich beschmühet: Als sind wir durch gegenwärti-
ges / zu Rettung unser Ehre genöthiget / mit besserem Fuge und Rechte/
alles dasjenige / was zu unserem Unglimpff und Verkleinerung / in einem
noch nie erhörten Patent, wieder die Erbb: Gerichte beyder Städte einge-
ruft ist / zudamniren und zueliminiren: Wie wir dann Krafft dieses sol-
ches alles würcklich damniren und eliminiren. Salva ob gravissime vio-
latam debitam S. R. Mti. in Serenissimis Antecessoribus Reverentiam,
actione, salvisq; ad conservandam vindicandamq; æstimationem Nram
ex lege Nobis competentibus Juribus. **Gegeben in Thorn aus Unserer
Ordnungs Session den 12. Junii Anno 1709.****

113590

M.